

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

2. Worüber hatten die Bauern zwischen Schlettstadt und Straßburg zu klagen?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

hatten¹. Hier ist der Bundschuhgedanke an seinem Zielpunkt und die Bundschuhneigung auf ihrem Gipfel angelangt. Zu allen sonstigen Beweggründen bringt die Wielifsche Forderung von der göttlichen Gerechtigkeit den allergefährlichsten und unwiderstehlichsten Zündstoff. Darum mußte sie bereits hier gewürdigt werden, obwohl sie sich 1493 aus den verschiedenen Einzelforderungen noch nicht hervorwagt. Auch bei diesen Einzelbeschwerden, die nunmehr darzustellen sind, darf nie vergessen werden, daß hinter ihnen immer die starken revolutionären Triebe jener Zeit stehen.

2.

Worüber hatten die Bauern zwischen Schlettstadt und Straßburg zu klagen?

Der Bundschuh von 1493 entsprang nur zum geringeren Teil aus der Not der landesherrlichen Abgaben. Auf ein ganz anderes Gebiet muß sich begeben, wer den Grund zur Unzufriedenheit des dortigen Landvolkes erkennen will. Der Groll der Aufständischen richtete sich in erster Linie gegen Mißbräuche im Gerichtswesen². Zuständig waren für etwaige Forderungen an die Bauern jeweils die örtlichen Dorfgerichte, nach dem unbestrittenen Rechtsgrundsatz, der Kläger müsse dem Beklagten an seinen Wohnort folgen. Für die Bewohner der bischöflich-straßburgischen Dörfer kam dann als Berufungs-Instanz das Bischofsgericht in Straßburg, für die Reichsdörfer das Gericht der Reichslandvogtei zu Hagenau in Betracht. So klar dieser Rechtszug grundsätzlich zutage liegt, so wenig konnte er oft in der Praxis befriedigen. Wenn etwa der städtische Gläubiger genötigt war, vor dem Dorfschultheißen Recht zu suchen, fand er ihn und seine Geschworenen wenig geneigt, zu ungunsten des dörflichen Schuldners zu entscheiden. Ein säumiger Zahler auf dem Lande aber entzog sich seinen geldlichen Verpflichtungen gern, in dem Bewußtsein, daß ihm die örtliche Gerichtsbehörde schützend zur Seite stand³. Wer also auf seine For-

¹ Die einzige Stelle, in der während des Schlettstadter Bundschuhs von 1493 das spätere große Schlagwort vorklingt, ist in dem Briefe Ulmans an seinen Rechtsanwalt enthalten, in dem er schreibt: er habe sich dem Verlangen der Bauern nicht widersetzt, » *dewile es ein göttlich sache ist* « (U. S. 3^a). ² Die folgenden Ausführungen beruhen zum großen Teil auf dem wertvollen Aufsatz Stenzels „Die geistlichen Gerichte Straßburgs im 15. Jahrhundert“ (Z. f. d. G. d. O., XXIX—XXX). ³ vgl. Schlettstadt an Weiler, 19. VII, 1488, weil der Schlettstadter Peter Dinkel etliche aus Weiler mit geistlichem Gericht belangt habe: » *Der spricht, daran nit vermeinen unrecht geton haben, dan im von den uvern etwas seines lidelons usstande und wiewol er sollichs bi uch gutlich ouch rehtlich herfordert, so möge im dennoch dhein bezalung gedihen, deshalben sin notdurft herfordert, mit andern gerichten . . . furzunemen* « (Miss. 1487—93, S. 76).

derungen an die Landleute nicht verzichten wollte, sah sich nach einem Gerichte um, wo er schneller und sicherer zum Ziele kam, als bei den eigenen Dorfgenossen seines Schuldners. Als eine derartige Behörde bot sich dort das bischöfliche Gericht in Straßburg. Allerdings war es ein geistlicher Gerichtshof, hatte also mit jenen weltlichen Händeln an sich nichts zu schaffen. Aber sobald an solchem Geschäft eine Person geistlichen Standes, ein Priester, ein Kloster, ein Stiftsherr beteiligt war, erhob das bischöfliche Hofgericht den Anspruch, die Angelegenheit vor seine Schranken zu ziehen. Auch handelte es sich bei den Forderungen oft um Vermächtnisse an die Kirche oder um Geld- und Grundstücksgeschäfte irgend einer Pfründe¹. War aber gar die zugrunde liegende Rechtsabmachung mit einem Eide bekräftigt worden, was ja damals zum Alltäglichen gehörte, so konnte die Versäumnis schon wegen der damit verbundenen Verletzung des Eides vor die kirchlichen Richter gefordert werden². Man brauchte also bei einem Rechtshandel nur irgendeine Beziehung auf kirchliche oder religiöse Dinge ausfindig zu machen, dann war die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichtshofes gegeben. Das geschah um so leichter, als nach allgemeiner mittelalterlicher Anschauung jeder Laie den Schutz des geistlichen Gerichtes anrufen konnte, während umgekehrt geistliche Personen von keinem weltlichen Richter belangt werden durften. So ergab sich aus der ganzen Vormachtstellung, die im mittelalterlichen Gesellschaftsgefüge das Kirchliche vor dem Weltlichen einnahm, daß die geistlichen Gerichte immer stärker in die weltlichen Händel eindrangen. Sie empfahlen sich im Gebiet zwischen Schlettstadt und Straßburg besonders auch dadurch, daß sie für den ganzen Bereich des Bistums zuständig waren, also nicht mit jenen zahllosen Scherereien belastet waren, die aus den Zuständigkeitsfragen der vielen kleinen Herrschaften erwachsen³. Deshalb arbeitete das Verfahren vor den bischöflichen Richtern immer noch schneller und einheitlicher, als wenn man mühsam von Herrschaft zu Herrschaft verhandeln mußte. Aus allen diesen Gründen liebten es nicht bloß Geistliche, Klöster und Kirchenbeamte, sondern auch städtische Händler, Handwerker und Kaufleute, ihre Rechtsansprüche gegen die Bauern der Umgegend nicht erst beim betreffenden Dorfgericht, sondern ohne weiteres beim bischöflichen Hofgericht zu Straßburg anhängig zu machen⁴. Ja wir besitzen noch Zeugnisse, daß sogar

¹ a. a. O. XIX. S. 379. ² „Jede einmal vor diesem Forum begonnene Rechtsache mußte aber auch in allen ihren Folgen und Instanzen hier verrechtigt werden, vor allem alle unter dem geistlichen Gerichtsinsiegel verbrieften Schulden, Zinsen, Gulten, Käufe und Tausche“. S. 379. ³ a. a. O., S. 382. ⁴ Schlettstadt in seinen Missiven 1487—1493 schützt des öfteren seine Bürger gegen Personen, die das bischöfliche Gericht angerufen hatten; so gegen einen Brumater (S. 39), gegen eine Schlettstadterin (S. 50), gegen einen Leutpriester in Straßburg (S. 73), gegen eine Straßburger Frau (S. 104), gegen einen Matzenheimer Wirt (S. 129), gegen einen Dambacher Hintersassen

Bauern über den Kopf der heimatischen Gerichtsbehörde hinweg zum Hofrichter nach Straßburg gingen¹. So stark war damals die Anziehungskraft dieser richterlichen Instanz.

Ein Gegenstück hatte das geschilderte Verfahren in den zahlreichen Berufungen vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil in Württemberg. Dieser Gerichtshof stellte einen der letzten Überreste kaiserlicher Gerichtshoheit dar, einen Ersatz für jene Rechtsprechung, die früher der umherziehende Kaiser in seinem Hoflager auf das Anrufen jedes rechtsuchenden Untertans ausgeübt hatte. Im Lauf der Zeit war es aber zu einem Mittel geworden, durch das sich die Gerichtsgewalt der höchsten Spitze des Reiches in das Rechtsleben der einzelnen Landesteile eindrängte und die unteren, örtlichen Instanzen beiseite schob. Die Rechtsfälle wurden dadurch natürlich viel weniger aus dem unmittelbaren Empfinden des Volkes heraus behandelt. Juristische Spitzfindigkeiten spielten hier die erste Rolle, und die Kosten des Verfahrens wuchsen beträchtlich, im Vergleich zu den Auslagen, die man etwa an Schult heiß und Geschworene des Dorfgerichtes zu zahlen hatte. Aber eben darum wandten gewissenlose und habgierige Gläubiger das Mittel der Berufung nach Rottweil besonders gern an, weil sie auf diesem Wege ihren Schuldner um so gründlicher in die Enge treiben und um so sicherer in ihre Gewalt bekommen konnten².

Denn das Verfahren, das sowohl in Rottweil wie in Straßburg eingeschlagen wurde, war ganz danach angetan, den Landmann planmäßig zugrunde zu richten. Schon daß durchweg schriftlich verhandelt wurde, erschwerte diesen Rechtsgang für den ungelenkten und unliterarischen Landbewohner³. Mußte er dann den Weg nach Straßburg oder gar nach Rottweil antreten, so versäumte er daheim die wichtigsten Arbeiten, verzehrte in der Stadt nutzlos sein Geld, mußte beträchtliche Unkosten an Rechtsanwälte und Richter

(S. 364), gegen einen Rosheimer (S. 365), gegen den gräulich-werdenbergischen Vogt zu Bernstein (S. 471), gegen das Kloster St. Johannes zu Unterlinden in Kolmar (S. 472), gegen das Dominikanerkloster zu Straßburg (S. 503).

¹ z. B. der Kestenholzer Ulrich Starck und der Dambacher Jordan Starck (S. 487), Thenig Schumacher von Epfing (S. 306). ² Nach den diesbezüglichen Schreiben Schlettstadts aus den Jahren 1487–93 waren Schlettstadter Bürger sowohl von Emdingen wie auch von Molsheim, am häufigsten aber von Straßburg aus mit Rottweiler Ladebriefen behelligt worden (S. 474, 455, 109, 150, 173, 263, 277, 296, 299, 396). Dabei handelte es sich in einem Falle um die Rücksichtslosigkeit, daß der Straßburger Gläubiger die vereinbarten Zahltagte nicht erst abwartete, sondern darüber hinweg den Prozeß in Rottweil anstrenge: » *do were die zit durch unsern ratsbotten etlich zile gemahit, die dan der uwer angenommen, und über sollichs, wiewod die zile noch nit verschinen, so hab der uwer mit dem k. hofgeriht inen lut der zugesandten ladung furgenomen* » (S. 150). Mehrfach begegnet der Hinweis auf die großen Kosten, die daraus erwachsen (S. 296, 455, 474), z. B. » *so hab er eben mit schweren costen einen andern urteilbrief zu Rotwiler usbroht* » (S. 443). — ³ Z. f. d. G. d. O., XXIX, S. 379ff.

wenden, wurde ein Spielball in der Hand der juristischen Fachleute und erfuhr obendrein in seiner Eigenschaft als Bauer eine höchst schimpfliche Behandlung¹. Begegnete er aber an dieser Stelle so ausgesprochenem Übelwollen, dann war von vorneherein nicht anzunehmen, daß er im Kampf gegen seine Gläubiger obsiegen oder auch nur einen Spruch der gerechten Billigkeit heimbringen werde. Die gegen ihn prozessierten, wandten alle Mittel an, um ihm unhaltbare Termine zur Zahlung seiner Schulden aufzuerlegen². Versäumte er die, so drohte alsbald die ganze Reihe der Strafen, die jenes hartherzige Zeitalter so scharfsinnig zu erfinden verstand. Da wurde der Schuldner gefrönt, weiterhin der Bann über ihn ausgesprochen. Brachte auch diese Waffe ihn noch nicht zum Nachgeben, so bannte das geistliche Gericht alle die, mit denen der Schuldige Umgang pflegte. Es kam vor, daß wegen eines einzigen Verurteilten eine ganze Ortschaft jahrelang ohne Gottesdienst und kirchliche Amtshandlungen blieb³. Das weltliche Gegenstück dazu waren die Achtbriefe, die man durch einen Prozeß in Rottweil gegen den ländlichen Schuldner erwirkte. Schließlich stellte das Gericht es dem Kläger anheim, selber Gewalt anzuwenden und etwa mit Hilfe gedinger Soldaten den Zahlungsunfähigen von Haus und Hof zu vertreiben⁴. — Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese Prozesse in Straßburg und Rottweil in der Hand jedes gewissenlosen Gläubigers eine furchtbare Waffe bildeten und daß jeder verschuldete Bauer dieser vernichtenden Waffe wehrlos preisgegeben war. Die geringfügigste Geldschuld konnte dahin aufgebauscht werden, daß der „arme Mann“ aus der Kirche ausgestoßen und vom Reiche für vogelfrei erklärt wurde.

Wie viel schlimmer mußte erst für ihn die Not werden, wenn die Richter, die über ihn urteilten, sittlich nicht einwandfrei waren! Das läßt sich gerade an dem bischöflich-straßburgischen Gericht des 15. Jahrhunderts in hohem Maße nachweisen. Aus umfänglichen Denkschriften ist mannigfach zu belegen, daß die Offiziale trotz aller Verbote des Bischofs von Klerikern und Kauf-

¹ „Wollte er einmal diesen Herren gegenüber seine eigene Meinung zur Geltung bringen, dann wurde er dafür, daß er ihnen sein blankes Geld auf den Tisch legen durfte, mit Liebkosungen wie » grober gebur « und » hunt « begrüßt“ (a. a. O., S. 404). ² a. a. O., S. 404. ³ a. a. O., S. 406 Anm. 2. — vgl. die Bemerkung im Prozeß gegen die Bundschuhler: die Rottweiler und Bannbriefe führten schließlich dahin, » das elliche der beschwerunge halbe von iren wiben und kinden gedrunge, zu armut und ellende kommen und am lesten one das heilige sacrament und cristenliche begrepnisse beschussen « (U. S. 38). ⁴ Der Schuldner war ja durch die Acht für vogelfrei erklärt worden, oder in dem zugrunde liegenden Schuldbrief war für diesen äußersten Fall das Recht der Gewalt ausdrücklich festgelegt worden. „Wie diese Gesellen dabei hausten, kann man schon daraus ersehen, daß ihnen der bezeichnende Namen » blutzapfen « beigelegt wurde. Sie rissen oft auf einem Gange 20–30 Leute an einem Orte mitten aus ihrer Arbeit weg, um sie nach Straßburg zu führen“ (Z. f. d. G. d. O., XXIX, S. 413).

leuten gründlich bestochen wurden, daß sie „*renten und gült in pfenning, korn, win oder anderen dingen*“ erhielten und daß diese unredlichen Schenker eben diejenigen waren, „*die geistlichen gericht allermeist bruchent*“¹. Desgleichen ließen sich die Notare die größten Mißgriffe zuschulden kommen, wenn man ihnen nur genügend zusteckte². „Die Insiegler nahmen den Leuten nicht selten das Sechsfache von den ihnen ordnungsgemäß zustehenden Gebühren ab“³. Die Männer aber, die dem Angeklagten vor Gericht zur Seite stehen sollten, der Prokurator, der ihn mündlich verteidigte, und der Advokat, der die Schriftstücke für ihn anfertigte, legten es geflissentlich darauf an, die Streitsache in die Länge zu ziehen, damit sie ihrem Klienten desto größere Summen auf die Rechnung setzen könnten. Die größte Willkür trieben die Briefboten, die im Namen des Gerichts das Land durchzogen, die Ladungen überbrachten und hernach ihrer Behörde zu berichten hatten, wo etwa ein Streitfall vorhanden sei, der sich zu einem geistlichen Prozeß eigne⁴. Sie kamen mit den Landleuten am unmittelbarsten in Berührung und betrogen sie daher auch am handgreiflichsten, indem sie sich durch Geschenke bewegen ließen, die Strafurteile wieder mit heimzunehmen, wodurch dann die Strafe für die Verurteilten nur desto schlimmer wurde. So mußte für einen Bauern, der vor den Offizial nach Straßburg geladen wurde, mit dem ersten Augenblick des Prozesses eine endlose Kette von Plackereien, Demütigungen, Verlusten und Vergewaltigungen beginnen, die gewöhnlich erst dann aufhörte, wenn der Angeklagte völlig verarmt und verkommen war⁵. Die Erfindungsgabe der Gerichtsbeamten kannte ja keine Grenzen, durch Schliche und Kniffe ihr Opfer so lange hinzuhalten, wie noch irgend etwas an Geld und Gut aus ihm herauszuholen war. Ihren Gipfel erreichten diese Übelstände in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Aber auch die Reformen, durch die Bischof Ruprecht um 1440 und Albrecht seit 1479 dem Verfall ihrer Gerichte zu steuern suchten, brachten für den gemeinen Mann keine nennenswerten Erleichterungen. Denn da die genannten Kirchenfürsten ihr Augenmerk wesentlich darauf richteten, die Gewalt und das Ansehen des bischöflichen Gerichtes zu heben, so wurde es von nun ab höchstens noch häufiger gegen den ländlichen Schuldner

¹ a. a. O., S. 397 Anm. 1. ² Sie überschritten die Taxen, versahen Blanko-Urkunden mit ihrer Unterschrift usw. ³ a. a. O., S. 398. ⁴ a. a. O., S. 377; sie bestellten die Ladebriefe oft gar nicht, oder nicht in der gebührenden Weise; sie wiederholten die Mahnungen, die sie gegen Geschenk wieder heimnahmen, alle vierzehn Tage; sie veruntreuten das Geld, das ihnen der Bauer für den städtischen Gläubiger oder das bischöfliche Gericht mitgab, so daß dieser schließlich lieber selber in die Stadt ging, was ihm natürlich wieder große Unkosten verursachte. S. 400. ⁵ „Wenn aber nun vollends eine käufliche Justiz im Interesse der Wucherer und Gläubiger mit kirchlichen Strafmitteln arbeitete, kann man sich denken, welche Verwüstungen in materieller wie in moralischer Hinsicht angerichtet wurden“ (a. a. O., S. 405).

in Anspruch genommen. Und wenn auch einige der bösesten Auswüchse des Gerichtsverfahrens jetzt unterdrückt wurden, so blieben noch übergenuß Mittel und Wege, durch die das Gerichtspersonal seine Willkür an den Bauern auslassen konnte¹.

Daß es nach dieser Richtung mit dem Rottweiler Hofgericht nicht besser stand, beweisen die Beschwerden, die allerwärts im Reiche gegen sein unbegründetes Eingreifen erhoben wurden. Kein Geringerer als die Stände des Reiches forderten 1518 vom Kaiser, er solle hier Wandel schaffen, indem er *sein erber leidlich reformation deshalb aufrichten wolle, damit allerhant clag vermitten und di armen unterthanen nit so leichtlich (wi deglich beschiebt) daselbst hingefordert und in unnodturftigen costen gefurt wurden* (Harpprecht III. S. 388). Und gerade im Straßburger Gebiet war es weit verbreiteter Brauch, daß hohe und niedere Adelige ihre Klagen vor das Rottweiler Hofgericht brachten, sodaß der Bischoff sich lange Zeit dagegen wehren mußte. Dabei handelte es sich oft bloß *um zween sester frucht, iha auch (wie ellich mahl beschehen) umb dreißig oder zwelf kreuzer schulgeldes*, wie es in einer allerdings weit späteren Denkschrift erläutert wird². Auch die Reichstädte hatten alle Mühe, ihre Bürger gegen die Eingriffe des Rottweiler Gerichtes zu schützen³.

Unter solchen Umständen begreift es sich leicht, daß unter den Landleuten, denen ja keinerlei Schutz zur Seite stand, ein ungeheurer Groll gegen die beiden Gerichte erwuchs. Gegenüber den Briefboten des Gerichtes machte sich dieser Haß gelegentlich in derber Selbsthilfe Luft: man verhaftete und verprügelte sie⁴. Aber bei Offizialen und Notaren, bei Advokaten und Prokuratoren, bei Schreibern und Insieglern versagte die Macht der einfachen Volksjustiz. Diesen Aussaugern und ihrer Willkür fühlte sich der einfache

¹ über die Reformen s. S. 441—445; daß die alten Mißstände fort dauerten, ergibt sich aus Stellen wie S. 401, 402 Anm. 3, 403 Anm. 1. ² D. Fischer S. 200f. Daß diese Zustände schon lange vorhanden waren, ergibt sich aus den Beratungen, die bereits 1461 Bischof Ruprecht mit Albert von Österreich und Karl von Baden pflegte, um einen Bund der Abwehr gegen Rottweil zustande zu bringen (D. Fischer, S. 199). Mußte doch auch K. Maximilian noch durch eine Verordnung vom 24. XII. 1512 der Stadt Schlettstadt ausdrücklich erlauben, daß in keiner Rechtsache, die sich ursprünglich auf weniger als 50 Gulden bezog, an das Hofgericht appelliert werden dürfe (Gény, Stadtrechte S. 158). ³ über Schlettstadt s. S. 28, Anm. 2. Auch Oberehnheim wehrte sich nachdrücklich gegen die Rottweiler Ansprüche. „Dennoch wurden im Laufe desselben Jahrhunderts zahlreiche Bürger der Stadt, besonders Edelleute, auf das Betreiben ihrer jüdischen Gläubiger von diesem Gerichte belangt“ (Gyß; vgl. Hartfelder S. 40). ⁴ Z. f. d. G. d. O., XXIX, S. 405; auch die Soldaten, die im Auftrag der Gläubiger die Dörfer durchzogen und die säumigen Zahler festnahmen, wurden von den Bauern kräftig verprügelt, wenn es diesen gelang, rechtzeitig genügend Helfer herbeizuziehen. S. 413. Auch einer der Bundschuhler scheint sich in ähnlicher Weise vergangen zu haben; denn es heißt beim Prozeß von ihm, daß *er vormols durch ungehorsam straf gelitten* (U. S. 61).

Mann, und namentlich der arme, hilflos preisgegeben. Die Städte schützten ihre Bürger durch das System der „unverzogenen Rechte“, das sie als ein altes Herkommen hochhielten und gegen Herrschaften und Privatleute hartnäckig verteidigten¹. Für den Dorfbewohner trat aber niemand in solcher Weise ein; im Gegenteil gereichte ihm die eifersüchtige Aufmerksamkeit, mit der die Reichstädte auf Grund des „unverzogenen Rechtes“ alle Streitfälle ihrer Untertanen verfolgten, sicherlich oft zum Nachteil. Es wäre demnach wohl denkbar, daß sich die Erbitterung des Landvolks nebenbei auch gegen dieses „unverzogene Recht“ wandte. In den eigentlichen Quellen der Schlettstadter Verschwörung steht freilich hiervon nichts². Der Hauptfeind der Bauern saß damals auch nicht in den Ratskanzleien der Reichstädte, sondern in den beiden verhaßten Gerichten.

Was man diesen Blutsaugern vorwarf, war sicher in erster Linie die vielfache wirtschaftliche Schädigung, die von da über das ganze Land ausging. Man klagte über die furchtbaren Unkosten, die oft zu dem Gegenstand der Klage in gar keinem Verhältnis standen. Der Bauer stritt um seine Scholle, um seinen sauer erarbeiteten Besitz, wenn er die Gerichtsbriefe nicht länger dulden wollte. Er stritt aber zugleich gegen den maßlosen Hochmut der herrschenden Stände, die ihn aller Menschlichkeit zum Hohn wie ein Tier behandelten. Er lehnte sich gegen eine Kirche auf, die ihre religiösen Zuchtmittel zu schnödem Eigennutz mißbrauchte. Zuletzt und zuhöchst empörte sich in ihm das Rechtsgefühl, das durch diese verkommene Rechtspflege so schnöde mit Füßen getreten wurde und dem er nun mit dem ganzen Ungestüm eines lange aufgespeicherten Unwillens Geltung verschaffte³.

Der Kampf gegen die verhaßten Gerichte zog aber notwendig einen Kampf gegen die Juden nach sich. Denn die Gläubiger, die sich jener Prozesse bedienten, waren zu einem großen Teile in den Kreisen der jüdischen

¹ „Man verstand darunter Schreiben, worin der Rat, wenn sich die Klage gegen einen seiner Bürger richtete . . ., die Sache von dem herrschaftlichen Gerichte, wo sie eingebracht worden war, abforderte und dem Kläger mitteilte, daß der Bürger sich vor dem städtischen Gerichte zu Rechtsgehorsam bereit erklärt habe und dort auch unverzüglich Recht geschaffen werden sollte, sowie der Kläger seine Sache dort anhängig machen werde“. a. a. O., S. 409f. In den Schreiben zum Schutz seiner Bürger beruft sich der Schlettstadter Rat immer wieder auf die „gute Gewohnheit unverzogenen Rechtes“ (Miss. S. 39, 76, 109, 129, 150, 173, 277, 309, 364, 365, 396, 487, 490, 507, 577). Mehrfach betont die Stadt auch, daß der also Angeklagte mittellos sei (S. 39, 73, 263); die Armut hat also augenscheinlich niemanden vor Ausbeutung geschützt; vgl. Gény, Stadtrechte S. 60, 362. ² Es findet sich nur in den Chroniken, wie Wimpfeling (Cat. Ep. Arg., S. 116), Berler (*ouch so sollten tot und ab sein alle unverzogen recht* S. 104), kann also eine richtige Erinnerung enthalten, wenngleich es für die Bauern nicht im Vordergrund ihrer Pläne stand. ³ vgl. von Bezolds Bemerkung: „Die Krankheit des ausgehenden Mittelalters war ein beinahe völliger Mangel an Rechtsschutz“ (Reformationsg. S. 31).

Geldverleiher zu finden. Seitdem die Schweizer Truppen im Burgunderkriege auf der Hin- und Rückfahrt die Juden der elsässischen Städte ausgeplündert und vertrieben hatten¹, bemühten diese sich vergebens, die Erlaubnis zur Heimkehr in ihre bisherigen Wohnorte zu erlangen. Trotz aller Vorschläge des Pfalzgrafen und des Unterlandvogts weigerten sich aber die Städte beharrlich, ihnen wieder Eingang in ihre Mauern zu gestatten². Der städtische Widerstand hörte auch dann noch nicht auf, als der Kaiser 1497 die zehn Reichstädte der Landvogtei Hagenau unter Androhung von Strafen aufforderte, die Juden in ihre früheren Ansiedlungsrechte wieder einzusetzen. Nicht anders verhielt es sich in den bischöflich-straßburgischen Städten Zabern, Molsheim, Benfeld und Ruffach³, und das, obwohl Bischof Albrecht, der 1478 alle Juden aus seinem Gebiet verwiesen hatte, ihnen später die Rückkehr erlaubte. So sicher die städtischen Obrigkeiten guten Grund hatten, sich gegen die jüdische Rückwanderung zu sträuben⁴, so verständlich ist andererseits, daß die Vertriebenen, denen die Stadttore beharrlich verschlossen blieben, sich an der umwohnenden Landbevölkerung schadlos hielten. Die Kosten dieses Streites zwischen Judenschaft und Stadtobrigkeiten hatte also wiederum der Bauer zu tragen. Gegen ihn wandten nun die jüdischen Geldverleiher die Waffen des oben geschilderten schonungslosen Gerichtsverfahrens an. Namentlich ein Jude Han in Dambach war wegen seiner unlauteren Geschäfte und seiner Bauernschinderei in der ganzen dortigen Gegend berüchtigt⁵. Derartigen Schädlingen stand der Bauer doppelt ohnmächtig gegen-

¹ u. a. in Ensisheim, Schlettstadt, Mülhausen, Kolmar, Kaisersberg, Oberehnheim, vgl. Knebel: Chronik S. 119—121, Gyß S. 186—188. ² Emerich Ritter war deswegen am 9. XII. 1490 in Schlettstadt (Miss. S. 342); an einer Tagsatzung, die deshalb am 15. XII. in Kolmar stattfand, wollte sich Schlettstadt nicht beteiligen (S. 343). Am 5. VII. 1491 lehnte es sogar den pfalzgräflichen Vorschlag ab, » zum mindesten zwen huß-geseß der juden in unser stat wonen lossen « (S. 400), und zwar mit der bemerkenswerten Begründung: » nachdem die juden, in zit zu bi uns gewonet, unser gemeinde in manicherlei weg nit zu gutem, sonder verdörplichem schaden gedient « ³ „die drei letzteren Städte blieben immer von jeder jüdischen Niederlassung verschont“ (D. Fischer S. 224).

⁴ Als auch der Fiskal Heinrich Martin im Namen des Kaisers Schlettstadt zu bereden versuchte, die Juden wieder aufzunehmen, berief sich der Rat höflich, aber bestimmt auf seine reichstädtische Freiheit, » in hoffnung, deren (und wie wir des gefrigit) genießen und dobi gehanthapt werden sollen « und » in hohem vertrauen, wiler nit angezogen werden « (Miss. S. 400).

⁵ Schlettstadt an Dambach (10. XII. 1492): » An uns langt Hans Clein, unser burger, als wir in vergangen zwischen im eins-, so dan Han dem juden bi uch wonende andersit . . . ein urteil geben und gesprochen; besonder so ferer Han der jude des nit enberen, das er dan etlich kuntschaft, deren er sich vermessen, solt furbringen; derselben urteil aber der benant Han einen bedank genomen und des noch dhein antwort geben «, so möge Dambach darauf dringen, daß die Sache bald zum Abschluß komme (Miss. S. 568). Wollte Han auswärts prozessieren? — Ein Peter Bender aus Blienschweiler mußte beim Reichskammergericht gegen den Juden Han klagen, weil ihm dieser wegen eines Anspruchs an Bender Grundstücke weggenommen

über, weil die Gerichte bestechlich waren. Darum ist der Ingrimme durchaus verständlich, mit dem die Verschwörer von 1493 die Vertreibung der Juden unter die Hauptpunkte ihres Aufstandes aufnahmen¹. Unparteiisches Urteil hätte ihnen Recht geben müssen, wenn etwa der Dambacher Konrad von Mülhausen vor Gericht bekannte, er habe bei der geplanten Vertreibung der Juden gedacht, *wie Hane der jude inen und vill armer fromer gesellen mit wucher verderbt; möchten dan die juden mit wissen unsers gnedigen hern etc vertriben und die schulde, er Hane juden schuldig were, also abgetilgt werden, möchte nit böse sinn* (U. S. 60). Die Bauern fragten natürlich nicht danach, ob ihr Wunsch den politischen Erwägungen ihres Landesherrn entsprach, sondern sie rüttelten bloß an der wirtschaftlichen Kette, die sie so eng umklammert hielt.

Noch eine weitere Folgerung ergab sich aus dem geplanten Widerstand gegen das Straßburger Bischofsgericht. Bei den Prozessen, in die der Bauer dort verwickelt wurde, drängte sich ihm auf, was für eine wirtschaftliche Großmacht die Kirche damals war. Nicht, als ob er sich darüber begrifflich klar geworden wäre. Nur in den dumpfen Tiefen des Unterbewußtseins empfand er schmerzlich, daß er mit seiner mühsamen Arbeit eine Herrin nährte, die ihm weit eher die größten Dienste als eine derartige Unbill schuldig sei. Weil es ein geistliches Gericht war, das ihn so schamlos knechtete, entzündete sich an dem Kampf des Bauern gegen die Lade- und Bannbriefe die heftigste Erbitterung gegen die habgierige Priesterschaft. „Nichts hat wohl auf dem flachen Lande so sehr die kirchliche Autorität untergraben und den Bauern den wilden Pfaffenhaß, die Wut gegen die reichen Klöster und die Stifter eingepflanzt, nichts den sonst so zäh am Alten festhaltenden und schwerfälligen Landmann so sehr den radikalen Ideen, die in den zahllosen Bauernaufständen eine große Rolle spielten, zugänglich gemacht als das Wirken der geistlichen Gerichte, die ihn unter Anwendung, um nicht zu sagen unter schnödem Mißbrauch religiös-kirchlicher Straf- und Zuchtmittel zum Rechtsgehorsam in wirtschaftlichen und materiellen Angelegenheiten zu zwingen unternahmen, und während sie ihn auf das schwerste schädigten und oft jeder Existenzmöglichkeit beraubten, in schnöder Parteilichkeit seinen Straßburger Gläu-

hatte; vorher war der Fall beim Hofgericht in Hagenau verhandelt worden (G. L. A., Reichskammerg. B. 390, Nr. 2483, Gefach 54).

¹ Es war eine allgemein bekannte Tatsache, über die beispielsweise die Beschwerden der deutschen Nation gegen Rom (Worms 1521) klagten, „daß die Juden, welche mit ihrem Wucher von den weltlichen Gerichten abgewiesen werden, an die geistlichen Gerichte gehen; . . . trotzdem daß ungerechte Hilfe in solchen und dergleichen wucherlichen Händeln durch geistliche und weltliche Rechte zum höchsten verboten sei, werde ihnen doch dieses Verfahren durch ihre Bischöfe und Prälaten gestattet“ (Schmoller S. 584).

bigern, die ihn mit den damals üblichen hohen Zinsfüßen bewucherten, und den Klöstern und Stiftern in die Hände arbeiteten¹. Für den Schlettstadter Bundschuh trifft diese Beobachtung zweifellos zu, und es wäre verwunderlich, wenn wir im Rahmen des großen Bauernkampfes gegen das bischöfliche Gericht nicht auch Vorschläge zur Reform der Priesterbesoldung träfen. Aus dem Munde beider Hauptleute, die dem Strafrichter verfallen sind, wird uns das Geständnis überliefert, der Bundschuh habe keinem Priester mehr als eine Pfründe und auch diese nur im Werte von 40—50 Gulden belassen wollen². Der Haß richtete sich also nicht etwa gegen den schlichten Dorfpfarrer, den wir ja in den Bauernempörungen vielfach auf der Seite der Aufständischen sehen, sondern gegen die wohlhabende Geistlichkeit, die auf Kosten des einfachen Mannes ein recht bequemes Leben führte, und gegen die schamlose Häufung der Pfründen, über die im ausgehenden Mittelalter so viel geklagt und gespottet wurde. Merkwürdig nahe berührt sich diese Forderung mit Sätzen aus der Reformation Sigmunds³, ohne daß wir nachweisen könnten, ob die elsässischen Bauern oder ihr Führer Ulman durch jene Reformschrift unmittelbar beeinflußt worden sind. Der Gedanke war offenbar damals weit verbreitet, „es sei unwürdig, wenn mit ungeheurem Aufwand in Kirchen- dingen einer soviel verzehre, wie unter vier oder fünf ehrbare und tüchtige Geistliche verteilt werden könnte“⁴. Wie nahe hier Wiclifs Grundsatz von der notwendigen Armut des Priesterstandes lag, sei nur angedeutet. Hatte doch auch der Pauker von Niklashausen sich schon mit aller Schärfe gegen die Üppigkeit des Klerus ausgesprochen (s. oben S. 24).

War nun einmal das Landvolk soweit gekommen, daß es gegen die Vorrechte der Kirche, den Reichtum der Priester und die Willkür und Unbarmherzigkeit der geistlichen Gerichte sich empörte, dann rückte naturgemäß auch die Kritik an den landesherrlichen Steuern in den Gesichtskreis der unzufriedenen Landleute. Denn dieser Landesherr war eben für die meisten Dörfer, die sich am Bundschuh beteiligten, der Straßburger Bischof. Nach dem, was wir über die damaligen Steuerverhältnisse im Straßburger Bistum wissen⁵, kann man die Abgaben, die der Bauer seiner Obrigkeit zu entrichten hatte, nicht gerade übertrieben hoch nennen. Wenigstens die direkte Steuer, die auf die Gemeinden und erst von diesen auf die einzelnen Untertanen um-

¹ Stenzel in Z. f. d. G. d. O., XXIX, S. 407. ² U. S. 16. 23. 58. ³ „Item es sol ain priester jarlich han achtzig guldin reinisch zu pfrond für alle ding. die sol man im geben zwürent [d. i. zweimal] im jar und sol weder mit zinsßen noch mit zechenden nichts zu schaffen han“ (Werner S. 40_{1a}). ⁴ Wimpeling in seinem Bericht über den Bundschuh: „existimantes indignum, quod unus (cum horrenda divini cultus iactura) tantum absorbet, quantum in quatuor aut quinque honestos et bonos Christi ministros distribui posset“ (Cat. Ep. Arg. S. 116f.). ⁵ s. den Aufsatz von Kiener in Z. f. d. G. d. O., 1904.

gelegt wurde, die sog. Bet (oder Gewerf), bewegte sich in erträglichen Grenzen¹. Allerdings stand es im Belieben des Bischofs, sie zu steigern oder zu verringern; Willkür war also hier nicht ausgeschlossen². Der Steuerdruck wurde aber um so fühlbarer, je unregelmäßiger die Abgaben eingetrieben wurden; rücksichtslose Vögte konnten auch eine erschwingliche Bet zur Last machen. Drückender war wohl hier wie anderswo das Ungelt, die Umsatzsteuer auf Getränke, die im Wirtshaus genossen wurden. Sie betrug im damaligen Straßburger Bistum $16\frac{2}{3}$ Prozent, ein Satz, den man wohl kaum als niedrig bezeichnen kann. Dem einfachen Mann aus dem Volke kam dieses Ungelt am stärksten zum Bewußtsein, weil es ihm bei seinem täglichen Abendtrunk in der Dorfschenke fühlbar wurde. Dazu kam der Zoll, der z. B. beim Wein in einer Höhe von 4 Pfennig auf das Fuder³ von ihm gefordert wurde. Was die Bauern an diesen landesherrlichen Abgaben verdroß, war aber gewiß nicht bloß ihre Höhe, sondern vor allem der Umstand, daß die Geistlichen und Adeligen von ihnen befreit waren⁴. In Verbindung mit dem leidenschaftlichen Unwillen über seine Ohnmacht vor dem geistlichen Gericht⁵ stellte sich daher beim Bauer auch das Verlangen ein, Gewerf, Zoll und Ungelt abzuschaffen⁶. Und er war radikal genug, an ihre Stelle eine einheitliche Steuer von 4 Pfennig auf den Kopf des Volkes vorzuschlagen, ohne zu bedenken, daß mit derart geringfügigen Einnahmen der bischöfliche Staatshaushalt seinen Jahresbedarf von mehreren tausend Pfunden unmöglich decken konnte.

Aber die Steuerfrage stand offenbar nicht im Vordergrund der Erörterungen in den Bundschuhkreisen, ebensowenig wie die Frage des priesterlichen

¹ „Daß die Bete nicht zu hoch bemessen war, schließe ich daraus, daß das Umgeld, eine Akzise von 4 Maß pro Ohm, durchgehends höher steht als die Bete, z. B. im Obermundat 504 Pfd. Bete gegen 846 Pfd. Umgeld . . . Wer aber so viel im Wirtshaus verzehrt, daß er die darauf ruhende indirekte Steuer auf solche Höhe bringt, hatte wohl auch Geld, um die unangenehmere, aber geringere direkte Steuer zu begleichen“ (Kiener S. 493). Ich weiß freilich nicht, ob dieser Schluß zwingend genannt werden kann. ² Im erneuerten Zinsbuch der Pflege Bernstein von 1483 heißt es: „ein bischof hat sie maht zu steigern, ouch abe zu lossen, wenne er will, doch so sint sie in 21 joren nie gesteiget noch abgelossen“ (Kiener S. 488 Anm. 4). Man möchte nur wissen, wie sich das Steuerwesen seit 1483 entwickelt hat, wo doch damals die Landesherrn in Süddeutschland vielfach die Neigung zeigten, die Abgaben in die Höhe zu setzen. ³ Schlettst. Miss. 1487–93. S. 555. ⁴ vgl. Kiener S. 495. ⁵ Auch mit der Judenfrage hing die Beschwerde über die landesherrlichen Steuern zusammen, wie aus folgender Bemerkung Gotheins hervorgeht: „Namentlich in den Reborten, wo das Kreditbedürfnis des kleinen Mannes in schlechten Jahren ständig war und deshalb auch in guten nicht aufhörte, war es üblich, daß Geld zu höherem Werte vorgeschossen als angenommen wurde, oder auch, daß unbekante und ungangbare Münze vorgestreckt, nur gang und gäbe wieder genommen wurde“ (Neujahrsblätter 1910, S. 21). In der wirtschaftlichen Not des elsässischen Landmanns standen eben alle Einzelbeschwerden, die er vorbrachte, in fester gegenseitiger Verbindung; vgl. Löwe S. 6. ⁶ U. S. 15. 23.

Einkommens. Alle Zeugenaussagen der Beteiligten stimmen darin überein, daß sie sich um dreier Artikel willen empörten¹. Diese drei Artikel aber handelten vom geistlichen Gericht, vom Rottweiler Hofgericht und von den Juden. Hier lag die eigentliche Wurzel des Aufstands, und nach diesen drei Seiten hin war in der Tat die Lage der dortigen Landbevölkerung so traurig, daß man die Verzweiflung, die sich im Bundschuhplane äußerte, wohl verstehen kann. Bezeichnend ist dann, daß die beiden andern Beschwerdepunkte, der gegen die reichen Priester und der gegen die hohen Steuern, sich weniger auf die Verhältnisse der eigenen engeren Heimat bezogen, als vielmehr allgemein auf die Lage des Bauernstandes angewandt werden konnten. Vermutlich sollte das Schlagwort von der Einen Pfründe und das andere von der 4-Pfennig-Steuer dazu dienen, die weiteren Kreise des angrenzenden Landvolkes für den Bund zu gewinnen, wenn erst der Anfang gemacht und ein augenscheinlicher Erfolg errungen wäre. Ursprünglich und in erster Linie hatte es der Schlettstadter Bundschuh mit den genannten drei Artikeln zu tun.

3.

Wer wurde das Haupt der Verschwörung?

Die Quellen fließen zu spärlich, als daß wir uns ein unbedingt sicheres Urteil über den persönlichen Anteil erlauben dürfen, den die einzelnen Männer an der Entstehung des Aufruhrs gehabt haben. Eine wichtige Rolle hat zweifellos Jakob Hanser, der Schultheiß von Blienschweiler, gespielt. Auf ihn verweist Ulman in seiner Rechtfertigungsschrift, als den Mann, der ihn mit den Anfängen der Bewegung bekannt gemacht habe (U. S. 10). Von ihm sagt auch Klaus Ziegler: *Item das er ouch nit anders verstanden, dann Hansers Jacob von Blienschweiler der erst anfenger diser ding sin solt* (U. S. 16). Es scheint demnach, als habe dieser Schultheiß den Anstoß dazu gegeben, daß sich die Unzufriedenen in den dortigen Dörfern zu einem gemeinsamen Vorgehen zusammenfanden. Noch bei der grundlegenden Versammlung auf dem Ungersberg am 23. März soll er nach Blumhans' Darstellung die Besprechungen eröffnet und von den Genossen den Eid der Verschwiegenheit gefordert haben (U. S. 56). Sein Einfluß wurde aber naturgemäß sofort in die zweite Linie gedrängt, als Hans Ulman in den Bund der Eingeweihten eintrat. Der Schlettstadter Bürgermeister galt beträchtlich mehr als der Dorfschulze von Blienschweiler. Hans Ulman hat das selber einwandfrei bezeugt. Am 10. April, als er seinem Rechtsanwalt die Darstellung des Sachverhalts gab, hätte er

¹ vgl. U. S. 11. 54. 55. 58. 59. 60. Mit den Aussagen der Verschworenen deckt sich die des Anklägers (U. S. 65).